

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 70/88

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Michael G [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Herbert K [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Sozialministerium,
D [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Gärtner, Winter und Dr. Schmitz

am 29. September 1988
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom
15. April 1988 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens hat der Kläger zu
tragen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach Erholung eines Sachverständigengutachtens hat sich
das Berufungsgericht nicht davon überzeugen können, daß hier
durch neue, nicht verfolgungsbedingte Erkrankungen in der
Gesamtschau auch eine Verschlimmerung der anerkannten Ver-
folgungsleiden eingetreten sei (§ 206, 35 BEG). Diese rein
auf tatrichterlichem Gebiet liegende Feststellung ist aus

Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt - entgegen der Auffassung der Beschwerde - mit den Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Insbesondere hat das Berufungsgericht auch die gebotene Gesamtschau bei seiner Entscheidung berücksichtigt (vgl. BGH RzW 1969, 261), deren Übersehen überdies nur ein die Revisionszulassung nicht rechtfertigender Verfahrensfehler wäre. Die Angriffe der Beschwerde richten sich im Kern gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und die Beweiswürdigung. Das ist im Beschwerdeverfahren nicht zulässig.

Auch die Rüge, das Berufungsgericht hätte ein weiteres Gutachten erholen müssen, richtet sich nur gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug und rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Merz

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

